

Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden selbst wahrnimmt, enthält ihr Beschluß zugleich die Genehmigung der Kirchaufsichtsbehörde.

(3) Die Finanzabteilung kann zur Durchführung der von ihr in den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zu treffenden Anordnungen Bevollmächtigte bestellen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 und 3 fallen die Kosten dem Verband oder der Kirchengemeinde zur Last.

§ 5

(1) Der Vorsitzende der Finanzabteilung kann die Erledigung einzelner Angelegenheiten einem Mitglied der Finanzabteilung übertragen. Er kann sich bei vorübergehender Behinderung durch ein Mitglied vertreten lassen. Bei längerer Behinderung ist die Entscheidung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten einzuholen.

(2) Zur Unterstützung bei der Erledigung der Geschäfte können die Beamten und Angestellten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung herangezogen werden.

(3) Die Finanzabteilung führt ein Siegel, in dem die „Kirchenbehörde“ mit dem Zusatz „Finanzabteilung“ genannt ist. Erklärungen der Finanzabteilung sind von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Beidrückung des Siegels zu unterschreiben.

§ 6

Die Finanzabteilung kann im Rahmen ihrer Befugnisse rechtsverbindliche Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, des Pfarrerrandes, der Kirchengemeindebeamten und der Angestellten regeln.

§ 7

(1) Die Finanzabteilung hat sich in enger Fühlung mit der zuständigen Kirchenleitung zu halten.

(2) Anordnungen und Maßnahmen der Kirchenleitung und der kirchlichen Verwaltungsbehörden, die mit finanzieller Auswirkung verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung. Sie verpflichten die Kirche nur dann, wenn diese Zustimmung erteilt und den Beteiligten bekanntgegeben ist.

§ 8

(1) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat durch ständige Fühlungnahme mit den Finanzabteilungen der Landeskirchen darauf hinzuwirken, daß die Vermögensverwaltung der Landeskirchen einfacher und einheitlicher wird. Sie kann auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung zur Regelung des gesamtkirchlichen Rechtslebens für den Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche oder den Bereich mehrerer Landeskirchen rechtsverbindliche Anordnungen erlassen.

(2) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei kann in die Vermögensverwaltung einer Landeskirche Einsicht nehmen, Auskunft verlangen und Anregungen für die Führung der Vermögensverwaltung geben.

(3) Für die Vermögensverwaltung der Deutschen Evangelischen Kirche kann die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei ein Rechnungsamt errichten. Dem Rechnungsamt kann die Nachprüfung der Vermögensverwaltung der Landeskirchen übertragen werden.

§ 9

(1) Die Finanzabteilung hat den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten über die Finanzlage zu unterrichten.

(2) Zu rechtsverbindlichen Anordnungen allgemeiner Art ist die Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten erforderlich.

(3) Die Beschlüsse der Kirchenbehörden über die Festsetzung der Kirchensteuer bedürfen der Genehmigung der Finanzabteilung.

(4) Die Finanzabteilungen haben für Beachtung der Anweisungen zu sorgen, die der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten für die Verwendung der Staatsleistungen und der Kirchensteuermittel erteilt.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrel

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 25. Juni 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassunggebenden Generalsynode vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 203) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes an:

§ 1

(1) Die Benützung von Kirchen zu Wahlzwecken ist verboten.

(2) Bis zur Veröffentlichung des Wahltermins sind öffentliche Veranstaltungen zur Vorbereitung der im Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 15. Februar 1937 angeordneten Kirchenwahl sowie die Herstellung und Verbreitung von Flugblättern zu Wahlzwecken verboten.

(3) Für die Zeit nach der Veröffentlichung des Wahltermins ergehen besondere Bestimmungen.

§ 2

Wer den Verboten des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. Juni 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrel

Verordnung über die Verwertung von Getreide zur Herstellung von Branntwein.

Vom 26. Juni 1937.

Auf Grund der §§ 1, 3, 7, 8 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Darr-, Gemenge) darf zur Herstellung von Branntwein nicht gekauft, erworben, verkauft, veräußert oder sonst in den Verkehr gebracht oder verwendet werden.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf Getreide, das nach Verarbeitung zu Malz zur Aufschließung von Maische aus im Abs. 1 nicht genannten Rohstoffen dient.

§ 2

(1) Alle vor Inkrafttreten der Vorschrift des § 1 abgeschlossenen Kaufverträge über Getreide zur Herstellung von Branntwein, die hinsichtlich der Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Hauptvereinigung) von den Verkäufern unverzüglich zu melden. Die Verkäufer sind verpflichtet, den Weisungen der Hauptvereinigung über die Verwertung dieser Getreidemengen Folge zu leisten.

(2) Die Brennereien haben die in ihrem Betrieb vorhandenen Bestände an gekauftem Getreide unverzüglich der Hauptvereinigung zu melden. Sie sind

verpflichtet, den Weisungen der Hauptvereinigung über die Verwertung dieser Getreidemengen Folge zu leisten.

(3) Die Hauptvereinigung kann anordnen, daß die Meldungen gemäß den Absätzen 1 und 2 den Getreidewirtschaftsverbänden gegenüber abzugeben sind; in diesem Falle ist den Weisungen der Getreidewirtschaftsverbände Folge zu leisten.

§ 3

Soweit in einem abgelassenen Monopol-Betriebsjahr Malachitroggen zur Herstellung von Branntwein freigegeben und noch nicht verbraucht worden ist, darf er im laufenden Monopol-Betriebsjahr noch zur Herstellung von Branntwein verwendet werden.

§ 4

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften dieser Verordnung zuwider Getreide zur Herstellung von Branntwein kauft, erwirbt, verkauft, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt oder verwendet, oder wer vorsätzlich den nach § 2 Absätze 1 bis 3 getroffenen Weisungen nicht nachkommt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(3) Wer eine der im Abs. 1 genannten Handlungen fahrlässig begeht oder wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 2 Absätze 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(4) Neben der nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 erkannten Strafe kann in dem Urteil oder in dem Strafbefehl auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verwertung von Roggen und Weizen zur Herstellung von Branntwein vom 27. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 954) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens